

1. **Schuldnerin: 21st Century Technology Partners Limited**, Offshore Corporation Centre, Road Town, PO Box 957, - **Tortola British Virgin Islands**
2. **Bemerkungen:** Öffentliche Zustellung einer Arresturkunde und eines Zahlungsbefehls für die Betreibung auf Pfändung
Arrestbefehl OGZPR.2004.1488 des Richteramtes Olten-Gösgen, Olten
Zahlungsbefehl Nr. 27381 des Betreibungsamtes Olten-Gösgen, Olten
Der Schuldnerin wird hiermit angezeigt, dass auf Begehren der Gläubigerin
Strategie Anlagen und Verwaltungs AG, Schlyffstrasse 5, 8806 Bäch,
1. am 6. bzw. 30.8.2004 gemäss Art. 271 Abs 1 Ziffer 4 SchKG mit Arrest belegt worden sind:
107425 Aktien Red Cube International, welche sich bei S.A.G SIS Aktienregister AG Olten auf dem Depot der Blackmoore Participation LTD, Nassau, befinden.
Forderungssumme: CHF 3'440'000.00 nebst Zins zu 5% seit 27.7.2001 und Kosten.
Forderungsurkunde: Vertrag der Blackmoore und der 21st Century vom 27.7.2001, Schreiben Fürsprecher Marfurt an Morgan Cole vom 27.7.2001; Zession Blackmoore / Securitas vom 14.10.2002; Zession Securitas / SAVAG vom 14.8.2003.
Forderungsgrund: Forderung aus Kaufvertrag bzw. Auftrag.
Wirkungen des Arrestes:
Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG).
Rechtsmittel:
a) Einsprache (Art. 278 SchKG)
Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben.
Der Arrestrichter gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen an die obere Gerichtsstanz weitergezogen werden. Von dieser können neue Tatsachen geltend gemacht werden.
Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkung des Arrestes nicht. Während des Einspracheverfahrens und bei Weiterzug des Einspracheentscheides laufen die Fristen nach Art. 279 SchKG nicht.
b) Beschwerde (Art. 17ff SchKG)
2. vom Betreibungsamt Olten-Gösgen, Olten, am 15.9.2004 für dieselbe Forderung der Zahlungsbefehl Nr. 27381 (Arrestprosequierung) ausgefertigt worden ist.
Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebene Forderung samt Zins, Arrest- und Betreibungskosten zu befriedigen.
Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innerhalb 10 Tagen nach Veröffentlichung dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben).
Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist entweder der bestrittene oder der anerkannte Betrag ziffermässig genau anzugeben, widrigenfalls der Rechtsvorschlag als nicht erfolgt betrachtet wird. Lebt ein Schuldner in Gütergemeinschaft (Art. 221ff.ZGB), so hat er dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch seinem Ehegatten ein Zahlungsbefehl oder die übrigen Betreibungsurkunden zugestellt werden.
Will der Schuldner bei der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderungen das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil kein neues Vermögen vorhanden sei, so hat er dies ausdrücklich zu erklären, ansonst angenommen wird, er verzichte auf diese Einrede.
Kommt der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nach, so kann der Gläubiger nach Ablauf von 20 Tagen seit dessen Publikation die Fortsetzung der Betreibung verlangen.
Betreibungsamt Olten-Gösgen
4600 Olten SO

(02461810)